Allgemeine Information zum Altersversorgungssystem gemäß § 3 der Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung bei der Pensionskasse

Durchführende Einrichtung und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme

Name	Pensionskasse der Wacker Chemie VVaG
Anschrift	Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München
Telefon	+49 (0) 89 6279-2299
	+49 (0) 8677 83-70077
E-Mail	altersversorgung@wacker.com
Homepage	www.pensionskasse-wacker.com
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Sitz	München
Zulassung	Bundesrepublik Deutschland
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Anschrift der Behörde	Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Register-Nr. bei der BaFin	2143

Leistungen

Das Altersversorgungssystem der Pensionskasse umfasst die folgenden Leistungen:

Altersrenten, vorgezogene Alters- und Invaliditätsrenten

Eine Altersrente wird gezahlt, wenn das 65. Lebensjahr erreicht ist oder eine Rente aus der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird und die weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind (siehe unten).

Wird das Altersruhegeld aus der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, wird von der Pensionskasse eine vorgezogene Altersrente gezahlt.

Im Falle einer dauernden oder vorübergehenden Invalidität, wird Invaliditätsrente gezahlt. Die Invalidität liegt regelmäßig bei Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vor.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Kassenleistungen ist grundsätzlich immer die Beendigung des Anstellungsverhältnisses und die Beendigung der Entgeltzahlung mit dem jeweiligen Unternehmens-

mitglied. Bei vorübergehender Invalidität reicht es, wenn das Arbeitsverhältnis ruht.

Witwen-, Witwer-, Partner- und Waisenrenten

Stirbt ein Mitglied oder ein Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsrente, wird an die hinterbliebenen (Ehe-) Partner eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % bezahlt. Kindergeldberechtigte Waisen erhalten auch eine Rente. Die näheren Leistungsvoraussetzungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu finden.

Detailliertere Aussagen zu den einzelnen Leistungselementen und Anspruchsvoraussetzungen finden sich in den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Garantieelemente

Der auf der Renteninformation ausgewiesene bereits erworbene Gesamtanspruch (aufgelaufene satzungsmäßige Rente und aufgelaufene Überschussbeteiligung) ist garantiert, wenn die Rente ab Alter 65 in Anspruch genommen wird.

In der Grundversorgung (1972) wird die Garantie durch die Rentenformel (42 % der Mitgliedsbeiträge) ausgedrückt.

Der freiwilligen Höherversicherung (1972) liegt ein Garantiezins von 4,00 % zu Grunde.

In der Grund- und Höherversicherung nach den AVB (2005) beträgt der Garantiezins 2,50 %.

In der Grund- und Höherversicherung nach den AVB (2013) beträgt der Garantiezins 1,75 %.

In der Grund- und Höherversicherung nach den AVB (2022) beträgt der Garantiezins 0,00 %.

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems ergeben sich aus der Satzung und den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die relevante Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hängt in der Grundversorgung vom Beginn der Mitgliedschaft in der Pensionskasse ab. Das individuelle Eintrittsdatum befindet sich auf dem Mitgliedsschein, der jedem Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft ausgehändigt wurde.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen lassen sich wie folgt unterteilen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen	**Gültig für Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft …**
1972	… vor dem 01.01.2005 begonnen hat.
2005	… nach dem 31.12.2004 und vor dem 01.01.2013 begonnen hat.
2013	… nach dem 31.12.2012 und vor dem 01.01.2022 begonnen hat.
2022	… nach dem 31.12.2021 begonnen hat.

Bei der freiwilligen Höherversicherung kommt es auf das Datum des Vertragsabschlusses an, welche AVB maßgeblich sind. Es gelten die gleichen Zeiträume.

Struktur des Anlageportfolios

Die Kapitalanlage der Pensionskasse der Wacker Chemie VVaG erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den in der Anlageverordnung festgelegten Kapitalanlagegrundsätzen bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Qualität und Liquidität. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von der BaFin, den Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision laufend überwacht. Zudem wird dem Aufsichtsrat unterjährig umfassend Bericht erstattet.

Das Anlageportfolio der Pensionskasse besteht in der Hauptsache aus Rentenanlagen, Aktien, Private Market Investments, Immobilien und weiteren Kapitalanlageklassen. Es enthält einen für Anlageportfolios von Versicherungsunternehmen typisch hohen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren.

Trotz eines hohen Anteils bonitätsstarker festverzinslicher Wertpapiere sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anleiheklasse bedeutende Anteile aussichtsreicher Anlagen enthalten, die auf Basis einer jährlich durchgeführten Asset-Liability-Studie als Zielportfolio zusammengestellt werden. Asset-Liability bezeichnet das Vermögen und die Verpflichtungen der Pensionskasse. In der Studie wird also eine Vermögensaufteilung auf unterschiedliche Anlageklassen gefunden, sodass das Vermögen optimal zu den Verpflichtungen passt.

Die breite Streuung der Kapitalanlagen ist eine Vorgehensweise, um Phasen mit unterdurchschnittlicher und stark schwankender Wertentwicklung zu bewältigen und mittel- und langfristig eine angemessene und stabile Verzinsung zu erreichen.

Genauere Informationen zum Anlageportfolio entnehmen Sie bitte dem aktuellen Geschäftsbericht auf unserer Homepage.

Finanzielle, versicherungstechnische und sonstigen Risiken des Altersversorgungssystems

Die Leistungsversprechen der Pensionskasse bestehen aus einem garantierten Teil und in den Überschusstarifen aus einer zusätzlichen Beteiligung an künftigen Überrenditen über den garantierten Zinsen. Die Langfristigkeit der Leistungsversprechen spielt bei der versicherungstechnischen Kalkulation eine besondere Rolle und erfordert eine vorsichtige Kalkulation der Garantien. Der Verlauf der biometrischen Risiken (Langlebigkeit, Invalidität und Tod) wird jährlich durch versicherungsmathematische Berechnungen untersucht. Ziel der Kapitalanlage ist die dauerhafte und möglichst risikoarme Erwirtschaftung von Renditen zur Deckung der Leistungsversprechen und so letztendlich zur Bezahlung der Renten. Die Risiken der Vermögensanlage sind vielfältig. So können Kapitalanlagen in ihrem Wert schwanken, nur eingeschränkt handelbar sein, bei der Wiederanlage niedrigere Renditeaussichten bieten oder sich zu sehr auf einzelne Schuldner konzentrieren. Außerdem können Schuldner komplett ausfallen. Diese Risiken sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb unvermeidbar. Darüber hinaus können gesetzliche oder regulatorische Änderungen die Kapitalanlagemöglichkeiten der Pensionskasse einschränken. Sonstige Risiken sind operativer Art und betreffen den laufenden Geschäftsbetrieb.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Rentenhöhe ergeben sich hauptsächlich aus Kapitalmarktrisiken und Kreditrisiken. Fallende Kurse und Ausfälle von Schuldnern können zu so niedrigen Renditen führen, dass in den Überschusstarifen keine Überschussbeteiligung mehr ausgewiesen werden kann. Dies

führt dann zu geringeren Leistungen in den Überschusstarifen. Darüber hinaus können Langlebigkeitsrisiken, deutlich steigende Verwaltungskosten und Zuführungen zur Verlustrücklage ebenso zu verminderten Rentenanteilen aus Überschüssen führen.

Falls die Pensionskasse die jeweiligen Garantiezinsen nicht erwirtschaften kann, entsteht ein Verlust. Ein nach Entnahme aus der Verlustrücklage und aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eventuell verbleibender Fehlbetrag kann unter anderem durch Kürzung der Leistungen ausgeglichen werden. Nähere Einzelheiten zum Ausgleich eines Fehlbetrags bei der Pensionskasse stehen in § 20 Nr. 4 der Satzung.

Im Risikomanagement der Pensionskasse werden die Risiken, die durch die Leistungsversprechen und Kapitalanlagen eingegangenen werden, permanent überwacht. Hierzu dienen sowohl aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Instrumente wie Stresstests und Prognoserechnungen, als auch darüber hinaus gehende eigene Szenariorechnungen. Die laufende Berichterstattung und Qualitätskontrollen sorgen für die nötige Transparenz, um ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten. In neue Anlageklassen wird nur nach eingehender Prüfung durch das Risikomanagement investiert. Außerdem ist das Anlageportfolio auf die Verpflichtungen abgestimmt. Dabei werden Begrenzung, Vermeidung und Streuung von Gefahren berücksichtigt. In riskante Anlageklassen wird nur soweit investiert, wie es für die Generierung der nötigen Rendite unvermeidbar ist. Damit sollen die Leistungen langfristig und mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit gezahlt werden können.

Bestehende Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Die Pensionskasse ist eine regulierte Pensionskasse im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt. Regulierte Pensionskassen benötigen für ihren Geschäftsplan, d.h. für alle Tarife und Versicherungsbedingungen und ihre Satzung jeweils vor deren Inkrafttreten einer Genehmigung der BaFin.

Entsteht bei der Pensionskasse ein Verlust, wird zum Ausgleich zunächst die Verlustrücklage herangezogen. Reicht die Verlustrücklage nicht aus, um den Verlust auszugleichen, können mit Zustimmung der BaFin die in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthaltenen Mittel zum weiteren Ausgleich des Fehlbetrags verwendet werden. Ein danach eventuell verbleibender Fehlbetrag kann unter anderem durch Kürzung der Leistungen ausgeglichen werden. Nähere Einzelheiten zum Ausgleich eines verbleibenden Fehlbetrags bei der Pensionskasse stehen in § 20 Nr. 4 der Satzung. Kommt es zu Leistungskürzungen durch die Pensionskasse, sind diese im Rahmen der gesetzlichen Einstandspflicht im Sinne des Betriebsrentengesetzes vom Arbeitgeber auszugleichen. Kann der Arbeitgeber den Ausgleich nicht leisten, wird dieser für Sicherungsfälle nach dem 31.12.2021 vom Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit innerhalb der Sicherungsgrenzen nach § 7 des Betriebsrentengesetzes in voller Höhe erbracht. Für Sicherungsfälle vor dem 01.01.2022 besteht nach § 30 Abs. 3 Betriebsrentengesetz nur in den dort genannten Fällen Schutz durch den Pensionssicherungsverein. Soweit es sich um Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse handelt, die aus Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers finanziert wurden, haftet der Pensionssicherungsverein, wenn diese Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfasst sind. Denn nur dann handelt es sich um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Dies gilt entsprechend für die Beitragsfortführung von ausgeschiedenen Arbeitnehmern und von Ausgleichsberechtigten.

Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können

Beitragsfortführung

Die Anwartschaft bei der Pensionskasse ist bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich vertraglich unverfallbar. Die Versicherung wird dann beitragsfrei fortgeführt. Auf Antrag kann gegebenenfalls eine Fortführung mit eigenen Beiträgen erfolgen oder innerhalb der Grenzen von § 3 des Betriebsrentengesetzes eine Abfindung der Anwartschaft beantragt werden. Hierbei handelt es sich um Monatsrentenansprüche von weniger als 1% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Im Jahr 2022 sind dies knapp 33 EUR Monatsrente.

Übertragung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann eine Übertragung nach § 4 Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes auf die durchführende Einrichtung des neuen Arbeitgebers beantragt werden. Übertragen wird das bei der Pensionskasse für die erworbene Anwartschaft vorhandene Kapital. Die Pensionskasse rät vor einer Übertragung die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit für den Versicherten zu prüfen und erteilt hierzu Auskünfte, soweit ihr die Informationen zur Verfügung stehen.